

3.1.1

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor Gebärdensprachdolmetschen (2023/2024)

Beschluss der Hochschulleitung vom 29. November 2022.

Die Hochschulleitung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, gestützt auf §§ 3, 5 Abs. 3, 5 Abs. 8, 8 Abs. 7, 9 Abs. 3, 11 Abs. 4, 14 Abs. 1, 14 Abs. 11 und 16 Abs. 2 der Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 20. Juni 2018 (nachfolgend «Rahmenordnung») beschliesst:

Stand: 29. November 2022

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass regelt das Studium der Fachrichtung Gebärdensprachdolmetschen an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (nachfolgend «Hochschule» oder «HfH»). Er enthält studiengangspezifische Vorgaben zur Zulassung, zum Umfang und zur Dauer des Studiums, zu den Leistungsnachweisen sowie zur Rechtspflege. Diese Bestimmungen konkretisieren die Rahmenordnung¹.

§ 2 Weiterführende Bestimmungen

¹ Die Studiengangsleitung kann zusätzlich zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die Studiengebühren richten sich nach dem Reglement über die Studiengelder und Gebühren².

§ 3 Studierende

¹ Studierende haben das Aufnahmeverfahren durchlaufen und sind an der Hochschule immatrikuliert. Sie haben die Rechte und erfüllen die Pflichten von Studierenden der Hochschule gemäss § 57 bis § 59.

¹ Zurzeit Rahmenordnung für die Ausbildung, 20. Juni 2018, Erlass Nr. 3

² Zurzeit das Reglement über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 10. April 2019, Erlass Nr. 3.3.(zum Zeitpunkt des Erlasses der vorliegenden StuPo in Überarbeitung)

² An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können für bestimmte Module als Gaststudierende zugelassen werden, ohne die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, sofern in der entsprechenden Veranstaltung Platz vorhanden ist. Sie werden in ihren Rechten und Pflichten den Studierenden der HfH gleichgestellt, soweit sich dies aus der Sache ergibt.

§ 4 Hörerinnen und Hörer

¹ Hörerinnen und Hörer können ohne Immatrikulation auf eigene Kosten ein Modul besuchen, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erfüllen und ausreichende Kapazitäten vorhanden sind.

² Hörerinnen und Hörer erbringen keine Leistungsnachweise bzw. legen keine Prüfungen ab.

II Zulassung und Aufnahme

§ 5 Ordentliche formale Ausweise³

Die Zulassung zum Studium der Fachrichtung Gebärdensprachdolmetschen erfordert einen der folgenden Ausweise:

- a Gymnasialer Maturitätsausweis;
- b Schweizerisches oder schweizerisch anerkanntes Lehrdiplom;
- c Abschluss einer Fachhochschule;
- d Gesamtschweizerisch anerkannter Fachmaturitätsausweis «Kommunikation und Information».

§ 6 Berufsmaturität, Fachmaturität und andere formalen Zulassungsausweise⁴

¹ Inhaberinnen und Inhaber folgender Ausweise werden wie Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität zugelassen, sofern sie die Ergänzungsprüfungen des SBFI gemäss dem entsprechenden Reglement der EDK bestanden haben⁵:

- a Eidgenössischer Berufsmaturitätsausweis; oder
- b Gesamtschweizerisch anerkannter Fachmaturitätsausweis (andere als «Kommunikation und Information».

² Inhaberinnen und Inhaber folgender Ausweise haben sich für die Zulassung ebenfalls über einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Ergänzungsprüfung vor Beginn der Ausbildung auszuweisen:

- a Fachmittelschulenausweis; oder
- b Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung verbunden mit einer mehrjährigen Berufserfahrung.

³ Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen sinngemäss denjenigen des entsprechenden Reglements der EDK⁶.

³ Änderung vom 22. November 2022, Inkrafttreten am 22. November 2022

⁴ Änderung vom 22. November 2022, Inkrafttreten am 22. November 2022

⁵ Zurzeit Reglement der EDK vom 17. März 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen.

⁶ Zurzeit Reglement der EDK vom 17. März 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschule.

§ 7 Zulassung unter Auflage⁷

¹ Personen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht über einen formalen Zulassungsausweis verfügen, können am Aufnahmeverfahren teilnehmen, sofern der Erwerb eines formalen Zulassungsausweises unmittelbar bevorsteht. Die HfH kann von den Betroffenen Belege wie Zeugnisse, Leistungsausweise oder Stellungnahmen von Verantwortlichen anderer Hochschulen oder Schulen einfordern. Eine allfällige Aufnahme zum Studium erfolgt unter der Auflage, den Zulassungsausweis bis spätestens 1. August im Jahr des Studienbeginns einzureichen.

² Wird der Zulassungsausweis nicht fristgerecht eingereicht wird, erfolgt keine Immatrikulation.

³ Für Abmeldungen mangels Erfüllung der Auflage werden Gebühren erhoben. Diese richten sich nach dem Reglement über die Studiengelder und Gebühren⁸.

⁴ Liegt zu einem späteren Zeitpunkt ein Zulassungsausweis vor, kann die Person sich frühestens im nächsten regulären Anmeldeverfahren erneut um Zulassung bewerben.

§ 8 Zulassung «sur dossier» für Bewerberinnen und Bewerber ohne formalen Zulassungsausweis

¹ Personen, die über keinen der formalen Zulassungsausweise gemäss den vorangehenden Bestimmungen verfügen, können zugelassen werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a Mindestalter 30 Jahre;
- b Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II;
- c nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf die Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal sieben Jahren verteilt sein; sowie;

² Bewerberinnen und Bewerber, die über keinen formalen Zulassungsausweis verfügen, haben sich einer Abklärung der Studierfähigkeit zu unterziehen. Der Verfahren zur Abklärung der Studierfähigkeit wird durch die Studiengangsleitung in Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 9 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

¹ Ferner müssen für die Zulassung zum Studium folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a Genügende Kenntnisse der Gebärdensprache gemäss § 10;
- b keine berufsrelevanten strafrechtlichen Verurteilungen, Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbote;
- c ein allfälliges Wählbarkeitszeugnisses als Lehrperson darf nicht entzogen worden sein;
- d gegen die Bewerberin bzw. den Bewerber darf kein einschlägiges Verfahren laufen, das einen der oben genannten Punkte zum Gegenstand hat;
- e für Personen nicht deutscher Muttersprache ist ein Nachweis von genügenden Kenntnissen der deutschen Sprache auf Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich;
- f ein schweizerdeutscher Dialekt muss rezeptiv auf muttersprachlichem Niveau beherrscht werden;
- g ein gutes Hör- und Sehvermögen; sowie
- h eine bestandene Eignungsabklärung gemäss § 11 bis § 14.

² Des Weiteren sind alle erforderlichen Unterlagen gemäss § 16 termingerecht einzureichen.

⁷ Änderung vom 22. November 2022

⁸ Zurzeit das Reglement über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 10. April 2019, Erlass Nr. 3.3. (zum Zeitpunkt des Erlasses der vorliegenden StuPo in Überarbeitung)

§ 10 Kenntnisse der Gebärdensprache im Besonderen

¹ Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über genügende Kenntnisse der Deutschschweizerischen Gebärdensprache verfügen.

² Bewerberinnen und Bewerber, deren Kenntnisse der deutschschweizerischen Gebärdensprache zum Zeitpunkt der Anmeldung als ungenügend erachtet werden, können unter der Bedingung zum Studium aufgenommen werden, dass sie den Nachweis genügender Kenntnisse bis zum Studienbeginn erbringen. Stichtag ist der 1. August.

³ Die Studiengangsleitung kann Ausführungsbestimmungen zum Nachweis der erforderlichen Gebärdensprachkenntnisse erlassen.

§ 11 Inhalt der Eignungsabklärung

¹ Die Zulassung zum Studiengang Gebärdensprachdolmetschen wird von einer Eignungsabklärung abhängig gemacht.

² Folgende Aspekte werden überprüft und bewertet:

- a psychologische Faktoren (Berufs- und Lernmotivation, Selbstreflexionsfähigkeit, Umgang mit Diversität);
- b für die Gebärdensprache relevante motorische Fähigkeiten; sowie die
- c Gedächtnisleistung.

§ 12 Zuständigkeit für die Eignungsabklärung

¹ Die Eignungsabklärung fällt in die Zuständigkeit der Studiengangsleitung.

² Das Verfahren wird in Ausführungsbestimmungen der Studiengangsleitung beschrieben.

§ 13 Durchführung und Bewertung der Eignungsabklärung

Die Eignungsabklärung fällt in die Zuständigkeit der Studiengangsleitung. Der Ablauf sowie die Zusammensetzung des Prüfungsgremiums werden durch die Studiengangsleitung in Ausführungsbestimmungen festgelegt.

§ 14 Sprachkenntnisse und Sehvermögen

¹ Wird anlässlich der Eignungsabklärung festgestellt, dass eine Person keinen schweizerdeutschen Dialekt auf muttersprachlichem Niveau rezeptiv beherrscht, ordnet die Studiengangsleitung eine vertiefte Überprüfung der Dialektkenntnisse an. In diesem Fall hat sich die betroffene Person innert vier bis sechs Wochen einer von der HfH vorgegebenen Überprüfung der schweizerdeutschen Sprachkenntnisse zu unterziehen.

² Sofern das Sehvermögen zu Zweifeln Anlass gibt, kann die Hochschule einen Nachweis durch eine Optikerin oder einen Optiker verlangen. Die entsprechenden Aufwendungen gehen zulasten der betroffenen Person.

³ Sind alle sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, wird die betreffende Person aufgenommen unter Vorbehalt der bestandenen Überprüfung der Sprachkenntnisse bzw. des vorliegenden Nachweises, dass das Sehvermögen ausreichend ist.

⁴ Besteht die Person die vertiefte Überprüfung der Dialektkenntnisse nicht oder kann der Nachweis eines genügenden Sehvermögens nicht erbracht werden, fällt die Aufnahme dahin. Die Studiengangsleitung teilt dies mittels schriftlicher Verfügung mit.

§ 15 Gültigkeit und Wiederholung der Eignungsabklärung

¹ Das Resultat der Eignungsabklärung behält seine Gültigkeit während vier Jahren.

² Eine ungenügende Eignungsabklärung kann einmal wiederholt werden.

§ 16 Anmeldung zum Aufnahmeverfahren

Für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a Abschlusszeugnisse gemäss § 5 oder § 6 oben;
- b Motivationsschreiben, das die Beweggründe der Bewerberin oder des Bewerbers für das Studium sowie die damit verfolgten Ziele darlegt;
- c Privatauszug aus dem Strafregister, der nicht älter als ein Monat sein darf; die Kosten für den Strafregisterauszug gehen zulasten der Bewerberin oder des Bewerbers;
- d unterschriftliche Bestätigung gemäss § 9 lit. c und d oben;
- e Nachweis der verlangten Kenntnisse der deutschschweizerischen Gebärdensprache gemäss § 10 oder Erklärung, in welcher Form der Nachweis bis zum Stichtag 1. August erbracht wird;
- f Bestätigung eines genügenden Hörvermögens durch einen Hörtest bei einer Hörgerätekustikerin bzw. einem Hörgerätekustiker. Der Hörtest darf im Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als drei Monate sein. Die entsprechenden Aufwendungen gehen zulasten der oder des Studierenden;
- g bei Bewerberinnen und Bewerbern anderer Muttersprache: Nachweis genügender Deutschkenntnisse mittels folgender Dokumente:
- h eidgenössisch anerkannter Maturitätsausweis mit Maturitätsfach Deutsch;
- i international anerkanntes Sprachdiplom auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder
- j anderer gleichwertiger Ausweis; sowie eine
- k aktuelle Wohnsitzbestätigung mit Gültigkeit per Anmeldeschluss.

§ 17 Zeitpunkt der Anmeldung

Die Anmeldung hat bis am 15. Januar des Jahres zu erfolgen, in dem das Studium aufgenommen werden soll. Dieses Datum gilt als Stichtag im Sinne des Reglements über die Zulassung⁹.

§ 18 Vorbehalt genügender Studienplätze

¹ Die effektive Aufnahme zum Studium bedingt zusätzlich zum Erfüllen der Voraussetzungen gemäss § 5 bis § 15 oben, dass genügend Studienplätze für das jeweilige Studienjahr vorhanden sind.

² Die Zuteilung der Studienplätze richtet sich nach dem Reglement über die Zulassung¹⁰.

§ 19 Aufnahmekommission

¹ Sofern diese Studien- und Prüfungsordnung nichts Gegenteiliges vorsieht, entscheidet die Aufnahmekommission über alle Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung und Aufnahme.

² Die Nichtaufnahme wird den Bewerberinnen und Bewerbern mit Verfügung schriftlich mitgeteilt.

⁹ Zurzeit das Reglement über die Zulassung zu den Studiengängen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 2022, Erlass Nr. 3.2

¹⁰ 10 Zurzeit das Reglement über die Zulassung zu den Studiengängen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 2022, Erlass Nr. 3.2

§ 20 Anrechnung von Leistungen, die an anderen inländischen Hochschulen absolviert wurden

¹ An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können angerechnet werden, sofern sie den Inhalten des Studiengangs entsprechen.

² Über die Anrechnung von bereits erbrachten Studiengangsleistung entscheidet die Studiengangsleitung nach der definitiven Aufnahme zum Studium. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

³ Die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen richtet sich nach den Vorgaben der Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen¹¹.

§ 21 Zulassung im Rahmen von Mobilitätsprogrammen

Für Studierende, die sich im Rahmen eines Mobilitätsprogrammes an der Hochschule ausbilden lassen, gelten die besonderen Regelungen der jeweiligen Mobilitätsvereinbarungen.

III Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 22 Bachelorstudium

¹ Das Studium in Gebärdensprachdolmetschen erfolgt auf Bachelorstufe.

² Wer das Studium erfolgreich abschliesst, erhält das Diplom in «Gebärdensprachdolmetschen» und ist berechtigt, sich als «diplomierte Gebärdensprachdolmetscherin HfH» bzw. «diplomierter Gebärdensprachdolmetscher (HfH) zu bezeichnen. Zudem wird ihr bzw. ihm der Titel «Bachelor of Arts Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich in Sign Language Interpreting» verliehen.

§ 23 Vierjahreszyklus

¹ Das Studium in Gebärdensprachdolmetschen beginnt in der Regel alle vier Jahre.

² Die Rektorin oder der Rektor setzt den Beginn der einzelnen Studiengänge fest.

§ 24 Ziele

¹ Die Ausbildung in Gebärdensprachdolmetschen befähigt die Diplomierten in allen Kommunikationssituationen zum professionellen Dolmetschen von gesprochener Sprache in deutschschweizerische Gebärdensprache bzw. von deutschschweizerischer Gebärdensprache in die Lautsprache.

² Die Ausbildung befähigt im Einzelnen:

- a zum Dolmetschen zwischen der Lautsprache und der deutschschweizerischen Gebärdensprache;
- b zum Transliterieren und zum Übersetzen;
- c zur Zusammenarbeit im Kollegium, mit Fachleuten anderer Disziplinen, mit Behörden und mit Kundinnen und Kunden;
- d zur Anwendung des Ehrenkodex in der praktischen Arbeit; sowie
- e zu wissenschaftlicher Arbeit auf Bachelorstufe.

³ Die Diplomierten sind ferner in der Lage:

- a durch Übungen in den Bereichen der Kognition und der Konzentration ihr Kurzzeitgedächtnis für den Dolmetschprozess zu verbessern.
- b zu erkennen, welche ergonomischen und arbeitshygienischen Arbeitsbedingungen notwendig sind, um auf Dauer dolmetschen zu können;

¹¹ Zurzeit die Richtlinien für die Anrechnung von Studienleistungen für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 26. November 2019, Erlass Nr. 3.4.1

- c sich beim Dolmetschen der linguistisch-kognitiven Prozesse bewusst zu sein und sich mit der Analyse der zu dolmetschenden Sprachen wie auch mit dem Prozess der Übertragung von einer Sprache in die andere auseinanderzusetzen; sowie
- d die eigene Arbeit zu evaluieren und zu reflektieren.

§ 25 Module: Allgemeines

¹ Der Studiengang wird in Module gegliedert. Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und dem Erwerb von konkret umschriebenen Kompetenzen dient. Es dauert in der Regel ein Semester und wird in der Regel mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

² Der Studiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlmodule.

³ Für ein bestandenes Modul werden ECTS-Kreditpunkte des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (nachfolgend «ECTS-Kreditpunkte») gutgeschrieben.

§ 26 Module: Zuständigkeit und Publikation

¹ Die Modulhalte, die dazugehörigen Lehr- und Lernformen sowie Leistungsnachweise oder Prüfungen werden durch die Studiengangsleitung festgelegt und von der Hochschulleitung genehmigt.

² Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen werden vor Semesterbeginn veröffentlicht und regeln insbesondere:

- den Modultyp;
- die Voraussetzungen für den Besuch;
- die zu erreichenden Kompetenzen;
- die Lerninhalte;
- die Anzahl der für das Modul vergebenen ECTS-Kreditpunkte;
- die Art des Leistungsnachweises und der Leistungsbewertung;
- die Rahmenbedingungen für die Wiederholung des Leistungsnachweises;
- die Modulleitung;
- den Durchführungsort.

§ 27 Module: Teilnahme und Abwesenheiten

¹ Die Studierenden sind verpflichtet, an den Lehr- und Lerneinheiten teilzunehmen, für die sie eingeschrieben sind, sowie in Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass sie die im Rahmen des Studiums verlangten Leistungsbewertungen erbringen können.

² Die Studiengangsleitung kann für gewisse Module begründet eine formelle Präsenzpflcht vorsehen. Diese wird in der Modulbeschreibung¹² festgehalten. Bei Modulen mit Präsenzpflcht hat sich die oder der Studierende bei Verhinderung abzumelden. Als zulässige wichtige Verhinderungsgründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Armeedienst ohne Urlaub, Zivildienst, Zivilschutz oder höhere Gewalt.

³ Weitere Modalitäten im Zusammenhang mit der Präsenzpflcht können in der Modulbeschreibung ausgeführt werden.

§ 28 Ausbildungsorte

Module können an der HfH oder an anderen geeigneten Orten durchgeführt werden.

¹² Redaktionelle Änderung vom 8. November 2022

§ 29 Bachelorarbeit

¹ Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie eine klar eingegrenzte Fragestellung des Gebärdensprachdolmetschens nach wissenschaftlichen Methoden und Massstäben bearbeiten können.

² Die Studiengangsleitung regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

§ 30 Praxisausbildung

¹ Die Praxisausbildung dient der Entwicklung von beruflichen Kompetenzen sowie der kontinuierlichen professionellen Reflexion in Relation zu wissenschaftlichem Erklärungs- und methodischem Handlungswissen. Die Praxisausbildung erstreckt sich über das gesamte Studium und erfolgt in Form von Dolmetsch- und Kulturpraktika.

² Folgende Dolmetschpraktika sind vorgesehen:

- a Beobachtungspraktika I;
- b Beobachtungspraktika II
- c Dolmetschpraktika in Lerngruppen;
- d Dolmetschpraktika mit Lernpartnerin oder Lernpartner;
- e Dolmetschpraktika in der Ausbildung; sowie
- f Einzeldolmetschpraktika.

³ Folgende Kulturpraktika sind vorgesehen:

- a Praktika mit hörbehinderten Menschen;
- b Praktika mit Personen, die die Deutschweizer Gebärdensprache nutzen; sowie
- c Praktika in interkulturellen Kontexten;
- d Praktika in mehrsprachigen Kontexten.

⁴ Praktika finden an Orten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein statt.

⁵ Die Einzelheiten der Praxisausbildung sowie deren Ausgestaltung werden von der Studiengangsleitung in der Modulbeschreibung¹³ bzw. in den Ausführungsbestimmungen ausgeführt.

§ 31 Sicherung des Lern- und Ausbildungsprozesses durch nicht selektionierende Verfahren

Zur Sicherung der Qualität des Lern- und Ausbildungsprozesses können als Ergänzung zu Leistungsbewertungen geeignete, nicht selektionierende Verfahren eingesetzt werden. Mögliche Formen sind unter anderem:

- a individuelle Lernvereinbarungen;
- b Standortgespräche; sowie
- c Schlussauswertungen.

§ 32 Inhalte des Studiums

Das Studium in Gebärdensprachdolmetschen umfasst insbesondere folgende Inhalte:

- a Sprachwissenschaften der Laut- und Gebärdensprachen;
- b Praxis der schweizerdeutschen und der hochdeutschen Sprache;
- c Praxis der Deutschschweizerischen Gebärdensprache;
- d Praxis des Übersetzens, Transliterierens und Dolmetschens in unterschiedlichen Kontexten;
- e Heilpädagogik;
- f spezifisches, kontextgebundenes Fachwissen aus relevanten Bereichen, z. B. Politik;
- g Translationswissenschaften;

¹³ Redaktionelle Änderung vom 8. November 2022

- h Soziologie, Kulturwissenschaft und Interkulturalität;
- i Dolmetsch- und Kulturpraktika;
- j Forschung und Entwicklung; sowie
- k Berufskunde.

IV Studienumfang, -form und -dauer

§ 33 Studienumfang

Das Studium umfasst eine studentische Arbeitsleistung von 180 ECTS-Kreditpunkten.

§ 34 Studienform und -dauer¹⁴

¹ Das Studium wird als Teilzeitstudium absolviert. Die Regelstudiendauer beträgt acht Semester.

² Die maximale Studiendauer beträgt in jedem Fall und für alle Studierenden sechs Jahre. Auf begründeten Antrag hin kann die maximale Studiendauer einmal um zwei Semester verlängert werden. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung.

³ Anträge sind an die Studiengangsleitung zu richten. Diese entscheidet über die Verlängerung.

§ 35 Studienunterbruch¹⁵

¹ Auf begründeten Antrag hin kann ein Studienunterbruch gewährt werden.

² Die Studiengangsleitung entscheidet über den Unterbruch.

³ Nach einem Unterbruch sind die Studierenden verpflichtet, sich drei Monate vor Beginn des Semesters, in dem sie das Studium wieder aufnehmen wollen, verbindlich bei der Zulassung Hochschuladministration anzumelden¹⁶.

⁴ Die Dauer des Unterbruchs und der Zeitpunkt der Wiederaufnahme richten sich nach dem Vierjahreszyklus des Studiengangs.

⁵ Nach einem Studienunterbruch haben die Studierenden keinen Anspruch darauf, noch nicht absolvierte Leistungsnachweise in derselben Form nachzuholen, die vor dem Unterbruch allenfalls vorgesehen waren¹⁷.

§ 36 Ordentliche Beendigung mit Abschluss

Die ordentliche Beendigung richtet sich nach § 53.

§ 37 Ausserordentliche Beendigung des Studiums ohne Abschluss

¹ Das Studium wird durch Abmeldung, Ausschluss oder Wegweisung ausserordentlich beendet.

² Eine Abmeldung erfolgt durch die Studierende oder den Studierenden selbst, ohne dass ein Ausschlussgrund gegeben wäre.

¹⁴ Redaktionelle Anpassung vom 08. November 2022, Inkrafttreten am 18. Mai 2021

¹⁵ Redaktionelle Änderung vom 08. November 2022, Inkrafttreten am 18. Mai 2021

¹⁶ Änderung vom 08. November, Inkrafttreten am 18. Mai 2021

¹⁷ Änderung vom 22. November 2022

³ Ein Ausschluss aus dem Studium erfolgt insbesondere:

- a wenn ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist;
- b bei Überschreitung der maximalen Studiendauer; oder;
- c wenn ein Studienunterbruch länger dauert, als von der Studiengangsleitung bewilligt wurde.

⁴ Über den Ausschluss entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

⁵ Die Wegweisung richtet sich nach § 62.

⁶ Bei ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine Datenabschrift (Transcript of Records [TOR]) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt.

⁷ Die Exmatrikulationsbescheinigung weist die Summe aller Leistungsbewertungen mit den angerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und hält fest, dass das betreffende Studium an der HfH ausserordentlich beendet wurde.

V Studienleistungen

§ 38 ECTS-Kreditpunkte

¹ Studienleistungen werden in ECTS-Kreditpunkten erfasst.

² Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

§ 39 Anrechnung und Anzahl

¹ Für alle in der Form von Prüfungen oder Leistungsnachweisen erbrachten Leistungen, für Praktika sowie für die Masterarbeit werden ECTS-Kreditpunkte vergeben, sofern die Bewertung für die jeweilige Leistung genügend ausfällt.

² Die Anzahl der zu vergebenden ECTS-Kreditpunkte wird jeweils in der Modulbeschreibung publiziert.

§ 40 Leistungsausweis und Akteneinsicht

¹ Die erbrachten Studienleistungen werden durch die Hochschuladministration im Auftrag der Studiengangsleitung semesterweise festgehalten. Der Leistungsausweis umfasst alle im entsprechenden Semester absolvierten Module mit den dazugehörigen Leistungsnachweisen sowie den vergebenen Kreditpunkte.

² Der Leistungsausweis wird den Studierenden von der Hochschuladministration im Auftrag der Studiengangsleitung in Form einer Verfügung bereitgestellt.

³ Den Studierenden wird Einsicht in die Unterlagen zu Leistungsnachweisen gewährt. Das Kopieren und Abschreiben von Prüfungsunterlagen kann aufgrund der Geheimhaltung von Prüfungsfragen eingeschränkt oder verweigert werden. Die Dauer der Einsichtnahme kann zudem beschränkt werden. Die Verantwortung liegt bei der Studiengangsleitung.

§ 41 Errechnung der Diplomnote

¹ Für die Errechnung der Diplomnote werden die folgenden Leistungsnachweise herangezogen. Diese werden mit Noten auf einer Skala von eins bis sechs gemäss § 42 bewertet:

- a Bachelorarbeit (schriftliche Arbeit und Kolloquium; arithmetisches Mittel, wobei die schriftliche Arbeit doppelt zählt und das Kolloquium einfach);
- b Deutschschweizerische Gebärdensprache;
- c Varietäten des Deutschen;
- d Linguistik der Deutschschweizerischen Gebärdensprache;

- e Soziologie/Interkulturalität;
- f Dolmetschen in einem Gruppengespräch;
- g Dolmetschen von Lautsprache in Gebärdensprache; sowie
- h Dolmetschen von Gebärdensprache in Lautsprache.

² Die Diplomnote wird folgendermassen errechnet:

Bachelorarbeit (schriftliche Arbeit und Kolloquium; arithmetisches Mittel, wobei die schriftliche Arbeit doppelt zählt und das Kolloquium einfach)

- a Die Noten für die Leistungsnachweise in Deutschschweizerischer Gebärdensprache, Dolmetschen in einem Gruppengespräch, Dolmetschen von Lautsprache in Gebärdensprache sowie Dolmetschen von Gebärdensprache in Lautsprache zählen je doppelt, die übrigen Noten zählen einfach.
- b von sämtlichen Noten wird das arithmetische Mittel errechnet. Dieses wird auf die Werte nach § 42 Abs. 4 gerundet und bildet die Diplomnote.

§ 42 Leistungsnachweise

¹ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft.

² Die Bewertung von Leistungen erfolgt auf einer 2-er oder einer 6-er Skala.

³ Die 2-er Skala umfasst die Bewertungen «erfüllt» und «nicht erfüllt».

⁴ In der 6er-Skala können ganze oder halbe Noten vergeben werden. Soweit Mittelwerte zu ermitteln sind, wird nach den allgemeinen mathematischen Regeln gerundet. Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

- 6 ausgezeichnet
- 5,5 sehr gut
- 5 gut
- 4,5 befriedigend
- 4 genügend
- 3,5 ungenügend
- 3 schlecht
- 2,5 schlecht bis sehr schlecht
- 2 sehr schlecht
- 1 nicht messbar

§ 43 Unredlich erbrachte Leistungen

¹ Leistungen, die unredlich erbracht wurden, werden als nicht bestanden bzw. mit der Note 1 bewertet. Zusätzlich zur Nichtanrechnung kann ein Verfahren auf Erlass zusätzlicher Disziplinar massnahmen eröffnet werden.

² Wird erst nachträglich festgestellt, dass Leistungen unredlich erbracht wurden, kann die Rektorin oder der Rektor Diplome nachträglich entziehen.

³ Als unredlich erbrachte Leistungen gelten insbesondere solche, die mittels Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder unter Missachtung von Anweisungen erbracht wurden sowie solche, die Plagiate enthalten.

§ 44 Modalitäten der Leistungsbewertungen

¹ Die Modalitäten der Leistungsbewertungen werden von der Studiengangsleitung definiert und werden im Modulverzeichnis veröffentlicht.

² Die relevanten Modalitäten der Leistungsbewertung werden den Studierenden jeweils zu Beginn des Semesters durch die Dozierenden kommuniziert.

§ 45 Prüferinnen und Prüfer, zweite Fachperson

¹ Mündliche und praktische Leistungsnachweise werden von der oder dem zuständigen Dozierenden zuständigen Dozierenden abgenommen. Bei den in § 41 genannten Leistungsnachweisen wird für die Bewertung jeweils eine zweite Fachperson beigezogen.

² Im Bedarfsfall kann die Studiengangsleitung aus dem Lehrkörper alternative oder zusätzliche Prüferinnen und Prüfer bezeichnen.

³ Die zweite Fachperson wird jeweils auf Grundlage des Vorschlags der oder des Dozierenden von der Studiengangsleitung bezeichnet. Mitglieder des Personals der HfH können nicht als zweite Fachperson amtieren. Zulässig ist die Ernennung von externen Lehrbeauftragten als zweite Fachperson.

§ 46 Bewertung

Wo zur Bewertung von Leistungen eine zweite Fachperson beigezogen wird, einigen sich die Prüferin oder der Prüfer und die zweite Fachperson auf die Bewertung.

§ 47 Aufzeichnung auf Video

¹ Mündliche und praktische Leistungsnachweise werden auf Video aufgezeichnet.

² Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Rechtsmittelfrist der letztmöglichen Prüfung, inkl. Wiederholungen, bzw. im Falle von ergriffenen Rechtsmitteln nach Eintreten der Rechtskraft des Entscheids im Rechtsmittelverfahren gelöscht.

³ Die Studiengangsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Modalitäten der Aufzeichnung.

§ 48 Verhinderung der Leistungsbewertungen¹⁸

¹ Wenn Studierende aus einem wichtigen Grund eine Leistungsnachweis nicht absolvieren können, haben sie dies der oder dem Dozierenden Hochschuladministration unverzüglich zu melden, und zwar grundsätzlich vor dem Termin der Leistungsbewertung. Die Hochschuladministration stellt die Information der Modulleitung und der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten zu.

² Als zulässige wichtige Verhinderungsgründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit, die Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Armeedienst ohne Urlaub, Zivildienst, Zivilschutz oder höhere Gewalt.

³ Entsprechende Atteste sind unmittelbar, d. h. innerhalb von drei Werktagen nach der Meldung bei der Hochschuladministration einzureichen.

⁴ Wer während eines Leistungsnachweises erkrankt, meldet sich unmittelbar bei der Hochschuladministration und liefert als Nachweis innerhalb von drei Tagen ein entsprechendes Attest. In diesen Fällen bestimmt die Modulleitung den Termin für die Abgabe des Leistungsnachweises.

⁵ Wer einem Leistungsnachweis unbegründet fernbleibt bzw. wer einen Leistungsnachweis ohne hinreichende Begründung nicht beendet, erhält die Note 1 bzw. die Bewertung «nicht erfüllt».

§ 49 Verspätete Abgabe

Nicht termingerecht eingereichte Leistungsnachweise werden mit der Note 1 bzw. als «nicht erfüllt» benotet.

¹⁸ Änderungen vom 22. November 2022, Inkrafttreten am 22. November 2022

§ 50 Wiederholung von Leistungsnachweisen

¹ Ein zu erbringender Leistungsnachweis mit ungenügender Bewertung kann jeweils einmal wiederholt werden. Ist auch der wiederholte Leistungsnachweis ungenügend, ist das ganze Modul erneut zu belegen. Ist der Leistungsnachweis auch nach der Modulwiederholung ungenügend, ist der Abschluss des Studiums nicht mehr möglich.

² Wird der Leistungsnachweis in einem Wahlmodul nicht bestanden, so kann anstatt der Wiederholung desselben Moduls auch ein anderes Modul belegt werden. Es gilt auch in diesem Fall die Regelung gemäss § 51.

§ 51 Genügende Leistungsnachweise

Genügende Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

§ 52 Termine

¹ Leistungsnachweise werden innert sechs Monaten zum jeweiligen Nachtermin wiederholt.

² Wer einen praktischen Leistungsnachweis nicht bestanden hat, kann diesen frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahr wiederholen.

³ Die Studiengangsleitung regelt die Modalitäten in den Ausführungsbestimmungen.

VII Beendigung des Studiums und Wiederaufnahme

§ 53 Ordentliche Beendigung mit Abschluss

¹ Das Studium gilt als ordentlich beendet und damit als abgeschlossen, wenn die notwendigen

180 ECTS-Kreditpunkte erzielt und alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen aller massgeblichen Vorgaben, u. a. hinsichtlich Studiendauer und Anzahl Wiederholungen, erfolgreich erbracht wurden.

² Die Diplomnote wird gemäss § 41 errechnet.

§ 54 Diplom und andere Dokumente

¹ Der erfolgreiche Studienabschluss wird durch das entsprechende Diplom dokumentiert.

² Gleichzeitig mit dem Diplom werden ausgehändigt:

- a Diplomzusatz (Diploma Supplement);
- b Datenabschrift (Transcript of Records [TOR]) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsnachweisen sowie dem Thema der Bachelorarbeit; sowie die
- c Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 55 Ausserordentliche Beendigung

Die ausserordentliche Beendigung erfolgt durch Abmeldung, Ausschluss oder Wegweisung und richtet sich nach § 37.

§ 56 Wiederaufnahme

¹ Personen, die von einem Studiengang der HfH oder von einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule ausgeschlossen wurden, haben vor der Anmeldung zum Zulassungsverfahren eine Frist von zwei Jahren abzuwarten. Im Fall eines Ausschlusses kann das Studium in Gebärdensprachdolmetschen frühestens bei der nächsten Durchführung des Studiengangs wiederaufgenommen werden.

² Über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen wird im Rahmen des erneuten Aufnahmeverfahrens entschieden.

VIII Rechte und Pflichten der Studierenden, Disziplarmassnahmen

§ 57 Rechte

¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der Hochschule zu studieren und insbesondere:

- a Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
- b Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika zu absolvieren;
- c die erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
- d die Bibliothek, die Mediathek, Computeranlagen, die übrigen Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
- e die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige, Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der HfH in Anspruch zu nehmen; sowie
- f sich in persönlichen, studentischen oder die HfH betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschulorgane zu wenden.

² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen wie Studien- und Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und -unterlagen sowie Terminen.

§ 58 Nachteilsausgleich im Besonderen

¹ Studierenden, die von einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit betroffen sind, können auf Gesuch hin Massnahmen zum Ausgleich der behinderungs- oder krankheitsbedingten Nachteile gewährt werden. Massgebend sind die Richtlinien Nachteilsausgleich¹⁹.

² Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind zeitlich zu befristen und müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Ausgestaltung und Umfang sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Der gemäss Studien- und Prüfungsordnung angestrebte Kompetenzerwerb darf durch den Nachteilsausgleich nicht beeinträchtigt werden.

³ Studierende, die einen Ausgleich beanspruchen, stellen ihr Gesuch an die Studiengangsleitung möglichst frühzeitig, um die reibungslose Gewährleistung von erforderlichen Abklärungen und Entscheidungen zu ermöglichen.

⁴ Die Studiengangsleitung entscheidet im Einzelfall über den Nachteilsausgleich. Sie kann weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Studiengangsleitung kann die gesuchstellende Person insbesondere auffordern, Ärztinnen und Ärzte sowie weitere behandelnde Fachpersonen von allfälligen Schweigepflichten zu entbinden.

§ 59 Pflichten

Die Studierenden haben insbesondere folgende Pflichten:

- a Die in den Studien- und Prüfungsordnungen, in den Studien- und Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
- b die Studiengebühr zu entrichten;
- c Arbeiten – soweit es sich nicht um Gruppenarbeiten handelt – eigenständig/ohne fremde Hilfe –zu verfassen, Urheberrechte zu wahren und Plagiate zu unterlassen sowie beim Erbringen von Studienleistungen keine unredlichen Mittel zu verwenden;
- d sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren und unter der der HfH angegebenen Adresse postalisch sowie unter der ihnen zugewiesenen Hochschuladresse per E-Mail erreichbar zu sein;
- e die für sie relevanten Bestimmungen einzuhalten, beispielsweise Ordnungen, Reglemente, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen;

¹⁹ Richtlinien Nachteilsausgleich in Aus- und Weiterbildung vom 8. September 2022

- f die Hochschule unverzüglich über die Eröffnung eines Verfahrens zu informieren, das eine der straf- oder disziplinarrechtlichen Massnahmen gemäss § 9 zum Gegenstand hat;
- g Informationen, an denen die HfH oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, vertraulich zu behandeln und zu behalten;
- h der HfH die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte am geistigen Eigentum zu gewähren; die Hochschulleitung erlässt dazu Richtlinien; sowie
- i die Interessen der HfH zu wahren.

§ 60 Verbot des Dolmetschens vor Studienabschluss

Vor erfolgtem Studienabschluss sind die Studierenden nicht befugt, ohne fachliche Anleitung an öffentlichen Anlässen oder im beruflichen Kontext zu dolmetschen oder entsprechende Dienstleistungen anzubieten. Das Dolmetschen im Rahmen von Praktika ist davon ausgenommen.

§ 61 Disziplinar massnahmen

Bei pflichtwidrigem Verhalten von Studierenden stehen je nach Schwere der Verletzung und Grad des Verschuldens folgende Disziplinar massnahmen zur Verfügung.

- a die schriftliche Ermahnung;
- b die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- c die Nichtanrechnung von Studienleistungen bzw. die ungenügende Benotung;
- d die vorübergehende oder dauernde Wegweisung von der HfH; sowie
- e der Diplomentzug.

§ 62 Wegweisung

Personen, die aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben zum Studium an der HfH zugelassen wurden oder die im Verlauf des Studiums eine schwere Pflichtverletzung begehen, können von der Hochschule verwiesen werden.

§ 63 Zuständigkeiten

- ¹ Über die Disziplinar massnahmen entscheidet die Rektorin/der Rektor, ausser über die Wegweisung.
- ² Über die vorübergehende oder dauernde Wegweisung von der HfH entscheidet der Hochschulrat.
- ³ Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

IX Rechtspflege und Inkrafttreten

§ 64 Rechtspflege

Die Rechtsmittel richten sich nach § 23 bis § 25 der Rahmenordnung.

§ 65 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 29 November 2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden.
- ² Sie ersetzt die bisherige Studienordnung für das Studium des Gebärdensprachdolmetschens vom 18. Mai 2021.